STADT ZOSSEN

BESCHLUSS-NR. 026/21

VORLAGE

öffentlich

von: Ordnungsamt

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschafts- förderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeirat Wünsdorf		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	18.02.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	23.02.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	17.03.2021	Entscheidung		Ö

Betreff:

Errichtung einer Tempo-30-Zone im Wohngebiet Waldesruh

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Errichtung einer Tempo-30-Zone im Wohngebiet Waldesruh ab Gehwegende.

Die Ausweisung erfolgt mittels zwei doppelseitigen Zonenschildern, jeweils links und rechts der Fahrbahn (gemäß Anlage).

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

Χ	besteht nicht	 besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung	
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung	

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Wohngebiet Waldesruh ist ein in sich geschlossenes Wohngebiet, welches derzeit nur durch ein Zu- und Ausfahrtsstraße zu befahren ist.

Aufgrund des fehlenden Gehweges innerhalb des Wohngebietes, der schmalen Fahrbahn und hinsichtlich der Rücksichtnahme auf Kinder, ist die Ausweisung einer Tempo-30-Zone notwendig. Täglich wird dieses Wohngebiet durch Firmenfahrzeuge (Gewerke, Lieferanten, Versorger, Entsorger, etc.) befahren. Dabei wurde in der Vergangenheit das Wohngebiet stets zu schnell durchfahren. Viele Anwohner und auch die Hausverwaltung beschwerten sich bereits über das Fahrverhalten und bitten um Regelung seitens der Stadt Zossen.

Die Stadt Zossen empfiehlt, den Bereich als Tempo-30-Zone auszuweisen.

manziono / down Kangon.	
	Ja <u>X</u> Nein
Gesamtkosten:	ca. 200,00 EUR
Deckung im Haushalt:	Ja <u>X</u> Nein
Finanzierung: Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	[Straßenverkehr]